

*Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung Grundschule wird klargestellt, dass eine Fortführung eines bilingualen Unterrichtsangebotes an Grundschulen ab Klasse 1 weiterhin möglich sein wird. Nach Veröffentlichung des Masterplans Grundschule „Qualität stärken - Lehrkräfte unterstützen“ sowie der Verordnung zum Englischunterricht in der Grundschule kann an den bilingualen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit das bilinguale Schulprofil ab Klasse 1 fortlaufend verwirklicht werden.*

**Zu BASS 13-11 Nr. 1.2**

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule (VV-  
zAO-GS); Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 11.05.2021 - 226-2.02.11.03-162128/21

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005  
(BASS 13-11 Nr. 1.2)

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

Der VV 3.1.1 zu § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Mit Zustimmung der Schulaufsicht können Schulen im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit bilinguale Angebote machen.“

ABI. NRW. 06/21